

Auslegungsentscheidungen: ORSA

I. Anwendungsbereich

- 1 Diese Auslegungsentscheidung befasst sich mit dem Aufsichtssystem Solvency II (Richtlinie 2009/138/EG) und richtet sich deshalb an alle inländischen Erst- und Rückversicherungsunternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 7 Nr. 33 und 34 VAG (im Folgenden „VAG-Unternehmen“), soweit sie nicht Sterbekassen gemäß § 218 Abs. 1 VAG, Pensionskassen gemäß § 232 Abs. 1 VAG oder kleine Versicherungsunternehmen gemäß § 211 VAG sind oder als Rückversicherungsunternehmen ihre Tätigkeit nach § 165 Abs. 1 VAG eingestellt haben.
- 2 Außerdem ist die Auslegungsentscheidung an alle Versicherungsgruppen gerichtet, die ausschließlich aus inländischen Erst- und Rückversicherungsunternehmen bestehen, sowie Versicherungsgruppen mit Erst- oder Rückversicherungsunternehmen in anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten gemäß § 7 Nr. 22 VAG, für die nach den in § 279 Abs. 2 VAG genannten Kriterien die Aufgabe der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde der BaFin zufällt (im Folgenden auch „VAG-Unternehmen“).
- 3 Nicht angesprochen sind Erst- und Rückversicherungsunternehmen, die den Abschluss neuer Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge zum 1. Januar 2016 eingestellt haben und ihr Portfolio ausschließlich mit dem Ziel verwalten, ihre Tätigkeit einzustellen, und die weiteren in § 343 VAG genannten Voraussetzungen erfüllen.

II. Proportionalität

- 4 Bei der Umsetzung der Anforderungen an die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung spielt das Proportionalitätsprinzip eine erhebliche Rolle. Die Anforderungen sind auf eine Weise zu erfüllen, die der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens einhergehenden Risiken gerecht wird (§ 296 Absatz 1 VAG). Das Proportionalitätsprinzip knüpft also an das individuelle Risikoprofil eines jeden Unternehmens an.
- 5 Da es auf das unternehmensindividuelle Risikoprofil ankommt, ist stets eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Die Einschätzung, welche Gestaltung als proportional anzusehen ist, ist jedoch auch in Bezug auf das einzelne Unternehmen nicht statisch, sondern passt sich im Zeitablauf den sich verändernden Gegebenheiten an. In diesem Sinne haben die Unternehmen sowie die Versicherungsgruppen zu prüfen, ob und wie die vorhandenen Strukturen und Prozesse weiter entwickelt werden können und gegebenenfalls müssen.
- 6 Proportionalität betrifft nicht die Frage, ob die geltenden Anforderungen zu erfüllen sind. Sie wirkt sich nur darauf aus, auf welche Weise die Anforderungen erfüllt werden können. Außerdem sind bei Unternehmen mit stärker ausgeprägtem

Risikoprofil unter Umständen aufwändige Gestaltungen als proportional einzustufen.

- 7 Der ORSA unterliegt insgesamt dem Grundsatz der Proportionalität. Dies gilt für die bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs vor allem für die vom Unternehmen verwendeten Methoden. Diese Methoden müssen in Bezug auf Art, Umfang und Komplexität der Risiken, denen ein Unternehmen ausgesetzt ist, angemessen sein (Risikoprofil). Proportionalität bezieht sich hingegen nicht auf das Geschäftsmodell als solches.
- 8 Es ist nicht erforderlich, zur Durchführung des ORSA ein internes Modell zu verwenden. Auch eine sonstige (nicht genehmigungspflichtige) Modellierung von Risiken ist grundsätzlich nicht notwendig; soweit sie dennoch verwendet wird, muss sie nicht den Anforderungen an ein volles oder partielles internes Modell entsprechen. Einfache Ansätze sind möglich, wenn das Risikoprofil eines Unternehmens diese rechtfertigt. Inwieweit dies auf ein Unternehmen zutrifft, ist von diesem darzulegen.
- 9 Aufsichtsrechtlich werden keine bestimmten Methoden für die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs vorgeschrieben und dementsprechend kann die BaFin auch pauschal keine Methoden vorgeben, die als Erleichterungen akzeptiert werden.
- 10 Die Anwendung des Grundsatzes der Proportionalität führt nicht zu Vereinfachungen in Bezug auf die für die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs einzunehmende mehrjährige Perspektive oder den Umfang der erforderlichen Quantifizierung des Kapitalbedarfs.
- 11 Ebenso kann im Rahmen von Proportionalität nicht auf die Dokumentationsanforderungen als solche verzichtet werden. Umfang und Detailtiefe von Aufzeichnungen sind aber von Ziel und Zweck der Dokumentation abhängig. Weniger komplexe und relativ betrachtet für ein Unternehmen weniger relevante Risiken, dürften sich in der Regel ohne Einbußen für die Nachvollziehbarkeit einfacher und kürzer darstellen lassen. Damit ist der Dokumentationsbedarf vom Risikoprofil beeinflusst. Auch die adäquate Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde kann nicht unter Berufung auf Proportionalität lückenhaft oder unzureichend ausgestaltet werden.
- 12 Auch die Frequenz, die für den ORSA angemessen ist, hängt von Art, Umfang und Komplexität der Risiken ab.
- 13 In Bezug auf die Durchführung der Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen und der jederzeitigen Einhaltung der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen kann sich Proportionalität insbesondere im Hinblick auf die Länge der erforderlichen Zukunftsperspektive und die für die Projektion der zukünftigen Anforderungen verwendeten Methoden, inklusive des Umfangs und der Häufigkeit der durchzuführenden Stresstests und Szenarioanalysen auswirken.
- 14 Ungeachtet der Berücksichtigung von Proportionalität muss ein Unternehmen aber immer eine angemessene Vorgehensweise wählen, mit der es sicherstellen kann, dass Probleme bei der Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen und der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen rechtzeitig erkannt werden um noch erfolgreich gegen Steuern zu können.

- 15 Im Rahmen der Durchführung der Beurteilung der Signifikanz der Abweichung des Risikoprofils von den Annahmen, die der Berechnung des SCR zugrunde liegen, kann sich Proportionalität insbesondere auf die Prüfungstiefe des Vergleichs des unternehmenseigenen Risikoprofils mit den der Standardformel zugrunde liegenden Annahmen auswirken und da-rauf, welcher Methoden sich das Unternehmen für die Beurteilung bedient.
- 16 Ungeachtet der Berücksichtigung von Proportionalität, muss jedes Unternehmen eine aussagekräftige Beurteilung über die Abweichung seines Risikoprofils von den der SCR Berechnung zugrunde liegenden Annahmen vornehmen, die zur Identifizierung von signifikanten Abweichungen geeignet ist. Wenn von einer signifikanten Abweichung des Risikoprofils auszugehen ist, kann ein Unternehmen nicht unter Berufung auf Proportionalität von der Quantifizierung der Abweichung absehen.

III. Zeitpunkt der Durchführung des ORSA

- 17 Für die Durchführung des ORSA innerhalb des Geschäftsjahres ist kein bestimmter Zeitpunkt verbindlich vorgegeben. Ein Unternehmen muss aber in der Lage sein nachzuweisen, dass der ORSA sinnvoll in die unternehmerischen Planungsprozesse integriert worden ist.
- 18 Der ORSA stellt eine Betrachtung zu einem bestimmten aktuellen Zeitpunkt dar, der aber **nicht** mit dem Bilanzstichtag identisch sein muss.
- 19 Der ORSA ist zudem zeitnah zu dem gewählten Stichtag, d. h. auf aktueller Datenbasis durchzuführen. Soll ein ORSA also 2016 auf der Datenbasis Stand 31.12.2015 beruhen, darf sich die Datenbasis zwischenzeitlich nicht wesentlich verändert haben.
- 20 Für die Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen und die Beurteilung der Signifikanz der Abweichung des Risikoprofils des Unternehmens von den der SCR Berechnung zugrunde liegenden Annahmen spielt das aktuelle SCR eine Rolle. Deshalb muss die letzte SCR Berechnung zum Zeitpunkt der Durchführung des ORSA noch relevant für das Risikoprofil des Unternehmens sein.

IV. Frequenz des ORSA

- 21 Es wird zwischen einem regelmäßigen und einem nichtregelmäßigen ORSA unterschieden.
- 22 Der regelmäßige ORSA ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die Frequenz, die ein Unternehmen für den regelmäßigen ORSA wählt, ist zu begründen. Dabei spielen das Risikoprofil des Unternehmens sowie die Volatilität des Kapitalbedarfs im Verhältnis zur Kapitalausstattung eine Rolle.
- 23 Der nicht regelmäßige ORSA ist anlassbezogen immer dann durchzuführen, wenn sich das Risikoprofil des Unternehmens wesentlich verändert hat. Das ist immer dann der Fall, wenn sich Art, Umfang oder die Bewertung der Risiken eines Unternehmens signifikant verändern. Davon kann ausgegangen werden, wenn der

Kapitalbedarf des Unternehmens als Folge der Veränderung nicht unerheblich beeinflusst wird. Ein Unternehmen muss daher Vorkehrungen treffen, die es ihm ermöglichen, eine wesentliche Änderung seines Risikoprofils zu erkennen. Die Erläuterungen zu den EIOPA-Leitlinien nennen beispielhaft einige Umstände, die das Risikoprofil wesentlich beeinflussen könnten.

- 24 Für die Gruppenebene erwartet die BaFin ebenfalls die Durchführung eines nicht regelmäßigen ORSA, wenn sich das Risikoprofil der Gruppe insgesamt wesentlich geändert hat. Das muss nicht unbedingt schon der Fall sein, wenn sich das Risikoprofil eines einzelnen gruppenangehörigen Unternehmens signifikant verändert.
- 25 Um das zuständige Unternehmen auf Gruppenebene in die Lage zu versetzen zu beurteilen, wann ein nicht regelmäßiger ORSA auf Gruppenebene vorzunehmen ist, müssen gruppenintern zeitnah Informationen zum Risikoprofil der einzelnen Unternehmen fließen. Die neuen Solvency II Anforderungen für Versicherungsgruppen verpflichten sämtliche Unternehmen einer Versicherungsgruppe, über angemessene Kommunikationskanäle zu verfügen, die einen gegenseitigen Austausch aller Informationen ermöglichen, die für die Durchführung der Gruppenaufsicht zweckdienlich sein könnten. Mit der Einrichtung der Kommunikationskanäle ist die Verpflichtung verbunden, auf regelmäßiger Basis relevante Informationen auszutauschen. Informationen, die zur Durchführung der Gruppenaufsicht zweckdienlich sind, umfassen mindestens die Informationen, die für die Zwecke des Gruppen-Risikomanagement erforderlich sind.

V. Rolle des Vorstandes

- 26 Die EIOPA-Leitlinien verwenden wie auch die Solvency II Richtlinie den Begriff Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan (AMSB), darunter kann abhängig vom nationalen Gesellschaftsrecht und vom Kontext Verschiedenes gemeint sein. Soweit der Begriff im Zusammenhang mit dem ORSA verwendet wird, ist damit national der Vorstand gemeint. Dies bedeutet nicht, dass der ORSA für den Aufsichtsrat nicht von Bedeutung ist. Soweit dies nach den gesetzlichen Anforderungen oder den Bestimmungen der Satzung eines Unternehmens erforderlich ist, muss der Aufsichtsrat ebenfalls Informationen über Annahmen und Ergebnisse des ORSA erhalten.
- 27 Wenn die EIOPA-Leitlinien sich direkt auf eine bestimmte Funktion oder das AMSB beziehen, ist auch genau diese Funktion oder das AMSB gemeint und die angesprochenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten können nicht anderweitig verteilt werden.
- 28 Die dem Vorstand in Bezug auf den ORSA zugewiesene Rolle kann nicht auf einzelne Mitglieder des Vorstandes oder einen Ausschuss gänzlich übertragen oder anderweitig delegiert werden. Jedes Mitglied des Vorstandes muss – wenn auch nicht in der gleichen Detailtiefe – die Risiken verstehen, denen das Unternehmen ausgesetzt ist und welcher Kapitalbedarf sich daraus für das Unternehmen ergibt. Es handelt sich dabei um ein Kriterium, das auch für die Beurteilung der fachlichen Qualifikation eines Geschäftsleiters relevant ist.
- 29 Den Mitgliedern des Vorstandes kommt im Rahmen des ORSA eine aktive Rolle zu. Es reicht nicht aus, das Ergebnis des ORSA passiv in Empfang zu nehmen. Die

Mitglieder des Vorstandes müssen für eine angemessene Ausgestaltung des ORSA sorgen und dessen Durchführung steuern. Sie müssen die Risikoidentifikation und –beurteilung und die zugrunde liegenden Annahmen hinterfragen, d. h. gegebenenfalls auch eingreifen, wenn sie Annahmen oder Ergebnisse nicht für angemessen halten.

- 30 Die BaFin erwartet, dass der ORSA vom Vorstand diskutiert und für das Management des Geschäfts eingesetzt wird.
- 31 Das Unternehmen muss die Hinterfragung der Ergebnisse des ORSA angemessen dokumentieren. Dies beinhaltet ausreichend detailliert aufzuzeichnen, was mit welchem Ergebnis von wem unternommen worden ist.
- 32 Dem gesamten Vorstand kommt innerhalb des ORSA eine aktive Rolle zu. In Bezug auf die Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der Anforderungen an die gesetzlichen Kapitalanforderungen bedeutet dies insbesondere, sich umfassend und ausdrücklich mit dem zukünftigen Kapitalbedarf und der Entwicklung der Eigenmittel unter verschiedenen möglichen Zukunftsszenarien auseinander zu setzen. Im Hinblick auf die Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen müssen die Vorstandsmitglieder sich mit der Entwicklung der Rückstellungen beschäftigen und sich der Risiken bewusst sein, die mit der aktuellen Berechnung der Rückstellungen verbunden sind.
- 33 Es wird vom allen Mitgliedern des Vorstandes erwartet, dass sie ein allgemeines Verständnis von den Annahmen haben, die der Berechnung des SCR zugrunde liegen.
- 34 Die Mitglieder des Vorstandes müssen außerdem das Risikoprofil des Unternehmens und die Mitglieder des Vorstands des obersten beteiligten Unternehmens der Gruppe müssen das Risikoprofil der Gruppe kennen.
- 35 Der Vorstand ist für die angemessene Information der Aufsichtsbehörde über eine signifikante Abweichung des unternehmen-/gruppeneigenen Risikoprofils verantwortlich.

VI. Verknüpfung des ORSA mit dem strategischen Managementprozess und den unternehmensinternen Entscheidungsfindungsprozessen

- 36 Der ORSA liefert wichtige Informationen über die Risikosituation eines Unternehmens und ihre erwartete Entwicklung und den sich daraus für das Unternehmen ergebenden Kapitalbedarf.
- 37 Sowohl die Geschäftsstrategie als auch weitere strategische und wichtige Entscheidungen des Unternehmens sind bei der vorausschauenden Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs und der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen zu berücksichtigen. Daher hat der Vorstand, bevor er entsprechende Entscheidungen trifft, die Auswirkungen dieser Entscheidungen auf das Risikoprofil und damit auf die aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen und den Gesamtsolvabilitätsbedarf einzubeziehen.
- 38 Der ORSA muss also kontinuierlich in die strategischen Entscheidungen des Unternehmens einfließen. Insbesondere bei der Geschäftsplanung und dem

Kapitalmanagement sowie bei der Produktentwicklung und –gestaltung sind die aus dem ORSA gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

- 39 Soweit die Auswirkungen strategischer oder anderer wichtiger Entscheidungen im ORSA „getestet“ werden sollen, impliziert dies nicht notwendig, vor jeder entsprechenden Entscheidung einen vollständigen ORSA durchzuführen. Wenn die entsprechende Prüfung zu einem Zeitpunkt anfällt, zu dem sie nicht im Rahmen eines regelmäßigen oder aus Anlass eines nicht regelmäßigen ORSA durchgeführt werden kann, reicht es ggf. aus zu prüfen, an welcher Stelle sich durch die Entscheidungen Auswirkungen für den ORSA ergeben würden und wie sich das Ergebnis der letzten Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs und der aufsichtsrechtlichen Anforderungen damit verändern würde.
- 40 Unternehmen müssen bei ihren strategischen Planungen sicherstellen, dass der sich aus strategischen Entscheidungen ergebende aufsichtsrechtliche Kapitalbedarf im Rahmen des ORSA ermittelt wurde und sich das Unternehmen diesen Kapitalbedarf – ggfs. nach Ergreifen bestimmter erforderlicher Maßnahmen – auch leisten kann, ohne die jederzeitige Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen aufs Spiel zu setzen. Umgekehrt sind für die Ermittlung des zukünftigen Kapitalbedarfs die Planungen des Unternehmens mit zu berücksichtigen.

VII. Dokumentation

- 41 Im Zusammenhang mit dem ORSA ist vom Unternehmen Verschiedenes schriftlich vor- bzw. festzuhalten. Neben schriftlichen ORSA Leitlinien muss jedes Unternehmen über eine Dokumentation jedes individuellen ORSA Prozesses verfügen und einen internen Bericht sowie einen Bericht an die Aufsichtsbehörde anfertigen und kommunizieren. Diese Unterlagen dienen verschiedenen Zwecken, Verweisungen zwischen ihnen sind deshalb nur bedingt möglich: Die ORSA Leitlinien beschreiben den Soll-Ablauf eines ORSA, die Prozess-Dokumentation hält vor allem den In- und Output jedes individuellen ORSA fest. Die Berichte über den ORSA dienen der Information über die wichtigsten Grundlagen, Erkenntnisse und Folgerungen aus einem ORSA Prozess. Theoretisch könnten der interne Bericht und der Bericht an die Aufsichtsbehörde identisch sein, beide Berichte enthalten aber wesentlich weniger Informationen als die Prozess-Dokumentation und wesentlich andere Information als die ORSA Leitlinien. Verweisungen aus den Berichten auf die Prozess-Dokumentation würden dem Zweck der Berichte, die wichtigsten Informationen zum ORSA zusammenzufassen, nicht gerecht werden.
- 42 Neben dem ORSA Bericht an die Aufsichtsbehörde enthalten auch der Narrative Bericht (RSR) sowie der Solvabilitäts- und Finanzbericht (SFCR) Informationen zum ORSA, die der Aufsichtsbehörde zugänglich gemacht werden müssen. Die Angaben, die im RSR zu machen sind, betreffen zum Teil Informationen, die bereits im ORSA Bericht an die Aufsichtsbehörde enthalten sein müssen. Der ORSA Bericht ist aber – unter Umständen deutlich - früher als der RSR bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Da der RSR insgesamt allein aus sich heraus verständlich sein muss, ist es nicht möglich, im RSR zur Vermeidung von Wiederholungen für Angaben auf den oder die ORSA Berichte des vergangenen Geschäftsjahres zu verweisen.
- 43 Der SFCR dient in erster Linie zur Information für die allgemeine Öffentlichkeit, nicht spezifisch für die Aufsichtsbehörde. Verweisungen innerhalb des SFCR auf

andere Dokumente zum ORSA sind daher schon mangels Zugang der Öffentlichkeit zu diesen Dokumenten nicht möglich.

1. Leitlinien

- 44 Die ORSA Leitlinien dienen der Festlegung, wie der ORSA ablaufen soll. Sie legen dementsprechend etwa die verschiedenen Beteiligten und ihre Verantwortlichkeiten fest, sowie die Prozesse und Abläufe, inklusive Meldeverfahren, die bei der Durchführung eines ORSA einzuhalten sind. Insbesondere sind die Bewertungsmethoden festzulegen und es ist festzulegen, welche Stresstests, Sensitivitätsanalysen, Revers-Stresstests und andere relevante Analysen durchgeführt werden sollen.
- 45 Aus den Leitlinien muss sich weiter ergeben, dass das Unternehmen bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs den Zusammenhang zwischen diesem Bedarf und seinem Risikoprofil sowie den intern festgelegten Risikotoleranzschwellen berücksichtigt. Notwendiger Inhalt der Leitlinien sind auch Ausführungen zu gewähltem Stichtag und der Frequenz des ORSA, inklusive der Begründung für deren Angemessenheit, sowie Informationen zu den Umständen, die einen nicht regelmäßigen ORSA auslösen können.
- 46 In Bezug auf die Anforderungen an die Qualität von Daten wird häufig für aktuelle Daten auf allgemein im Unternehmen geltende Datenqualitätsstandards verwiesen werden können. Wegen der erforderlichen Mehrjahressicht im ORSA sind aber auch für Prognosedaten angemessene Standards festzulegen.
- 47 Wie alle schriftlichen Leitlinien muss die Geschäftsleitung auch die ORSA Leitlinien sowie grundsätzlich alle wesentlichen Änderungen und Ergänzungen der Leitlinien „genehmigen“. Die ORSA Leitlinien können ein separates Dokument darstellen oder einen in sich abgeschlossenen Teil der Risikomanagement-Leitlinien bilden. Es ist dagegen nicht ausreichend, wenn die Inhalte der ORSA Leitlinien über eine Mehrzahl von Dokumenten verteilt sind.
- 48 Wie alle Leitlinien sind die ORSA Leitlinien mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist zu dokumentieren.

2. Prozess-Dokumentation

- 49 Die Durchführung jedes einzelnen ORSA ist vom Unternehmen zu dokumentieren - unabhängig davon, ob es sich bei dem durchgeführten ORSA um einen regelmäßigen oder nicht regelmäßigen ORSA handelt. Dazu ist festzuhalten, was als Input an Datenmaterial in den Prozess eingeflossen ist, aber auch, wie die erforderlichen Beurteilungen zustande gekommen sind.
- 50 Dokumentation bedeutet nicht notwendig, (neue) Berichte zu schreiben. Gerade in Bezug auf die Informationen, die in den ORSA einfließen, wird es häufig schon Berichte und sonstiges Material geben, das nicht extra für den ORSA generiert werden muss, sondern ohnehin im Unternehmen vorhanden ist. Auf dieses Material kann verwiesen werden – es muss nur auch später noch eindeutig identifizierbar und zugänglich sein. Der eigentliche Beurteilungsprozess wird

dagegen in der Regel noch nicht belegt sein. Etwas anderes mag bei der Verwendung eines internen Modells gelten; hier kann soweit die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs unverändert auf den Output des internen Modells gestützt wird, auf die Dokumentation zum internen Modell verwiesen werden.

- 51 Die Dokumentation muss ausreichend ausführlich sein um sicherzustellen, dass ein sachkundiger Dritter den ORSA Prozess nachvollziehen und sich ein Urteil über seine Durchführung und seine Ergebnisse bilden kann. Für die Prozess-Dokumentation gelten die allgemeinen Aufbewahrungsfristen.
- 52 Soweit das Unternehmen untersucht, wie sich bestimmte in Aussicht genommene strategische Maßnahmen auswirken würden, ist ebenfalls entsprechend zu dokumentieren, wie vorgegangen worden ist, welches Ergebnis erzielt worden ist und welche Folgerungen daraus gezogen werden.
- 53 Die Dokumentation des ORSA Prozesses bezieht sich auch auf die Durchführung, Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus der Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen und der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen. Diese Aufzeichnungen sind der Aufsichtsbehörde im Rahmen der regulären Berichterstattung nicht vorzulegen. Die BaFin kann aber jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen verlangen, z. B. im Rahmen einer örtlichen Prüfung.
- 54 In Bezug auf die Beurteilung der Signifikanz der Abweichung des Risikoprofils muss die Dokumentation des ORSA Prozesses festhalten, von welchen Annahmen das Unternehmen bei seiner Beurteilung ausgegangen ist, welche Feststellungen zu Abweichungen aus welchen Gründen getroffen worden sind und, soweit eine Quantifizierung erfolgt ist, wie und mit welchem Ergebnis diese durchgeführt wurde.
- 55 Liegen nach Ansicht eines Unternehmens die Voraussetzungen für eine „Verrechnung“ von überschätzten Risiken vor, ist dieses Ergebnis ebenfalls zu dokumentieren. Dazu gehört insbesondere festzuhalten, warum und in welchem Umfang Risiken überschätzt sein sollen und warum das Unternehmen zu der Auffassung gelangt ist, dass die Voraussetzungen für eine „Verrechnung“ erfüllt sind.

3. Interne Berichterstattung

- 56 Die interne Berichterstattung dient sowohl zur Fixierung der wesentlichen Informationen zum ORSA für die Geschäftsleitung als auch als Grundlage für die unternehmensinterne Kommunikation über wichtige Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus dem ORSA.
- 57 Zu Inhalt, Umfang und Struktur des internen Berichts werden keine konkreten aufsichtsrechtlichen Vorgaben gemacht. Aus Inhalt und Umfang – über den die Geschäftsleitung entscheidet – sind aber Schlüsse darauf möglich, ob die Geschäftsleitung sich ausreichend mit dem Risiko- und Kapitalmanagement des Unternehmens befasst und über die erforderlichen Informationen verfügt, dieses angemessen beurteilen zu können.

- 58 Der interne Bericht ist der Geschäftsleitung vorzulegen und von dieser als endgültiges Ergebnis des ORSA abzunehmen, zum Beispiel durch Unterschrift der Vorstandsmitglieder oder Beschlussfassung in einer Vorstandssitzung.
- 59 Mit der Abnahme durch die Geschäftsleitung ist der ORSA abgeschlossen und es beginnt die Frist für die Vorlage des ORSA Berichts an die Aufsichtsbehörde. Die Abnahme ist grundsätzlich zügig herbeizuführen.
- 60 Der interne Bericht enthält Informationen, die nicht nur für die Geschäftsleitung wichtig sind. Die Geschäftsleitung hat deshalb dafür zu sorgen, dass der interne Bericht zeitnah an diejenigen Mitarbeiter des Unternehmens oder der Gruppe kommuniziert wird, die die entsprechenden Informationen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten benötigen. Welche Mitarbeiter dies sind, bestimmt sich nach der individuellen Geschäftsorganisation eines Unternehmens. Dabei kann es abhängig vom Informationsbedarf ausreichend sein, wenn einzelne Mitarbeiter nur bestimmte Teile des internen Berichts erhalten.
- 61 Neben einzelnen Mitarbeitern kommen auch etwaig eingesetzte Ausschüsse, Schlüsselfunktionen oder der Aufsichtsrat als Empfänger in Betracht.

4. Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde

- 62 Mit dem ORSA Bericht wird die Aufsichtsbehörde über die Ergebnisse des ORSA, die seiner Durchführung zugrunde liegenden Annahmen und Methoden sowie die Schlussfolgerungen und Konsequenzen informiert, die das Unternehmen aus dem ORSA zieht.
- 63 Ein ORSA Bericht ist ein einziger Bericht, der aus sich selbst heraus verständlich sein muss. Es können also weder mehrere Dokumente zusammen als ORSA Bericht eingereicht werden, noch sind Verweisungen auf der Aufsichtsbehörde bereits anderweitig vorliegende Informationen möglich.
- 64 Es werden gegenwärtig keine Vorgaben zur Struktur oder zum Inhalt des ORSA Berichts im Einzelnen gemacht. Das bedeutet nicht, dass die Aufsichtsbehörde keine Änderungen zu Bandbreite, Aufbau oder Detaillierungsgrad des Berichts verlangen kann, wenn die Berichte für die vorgesehenen aufsichtlichen Zwecke nicht ausreichend sind.
- 65 Der Umfang eines Berichts wird maßgeblich vom Risikoprofil des betroffenen Unternehmens und vom Erklärungsbedarf von Ergebnissen, Schlussfolgerungen und Fazit abhängen. Für kleinere, wenig komplexe Unternehmen können zum Beispiel einige wenige Seiten zur angemessenen Darstellung der ORSA Resultate ausreichend sein.
- 66 Eine angemessene Berichterstattung ist auf den Informationsbedarf des oder der Empfänger ausgerichtet. Dies gilt sowohl für den inhaltlichen Umfang als auch für die Detailtiefe der Berichte. Daraus können sich – müssen sich aber nicht zwangsläufig - für den internen Bericht zum ORSA und den ORSA Bericht an die Aufsichtsbehörde Unterschiede ergeben.
- 67 Der ORSA Bericht an die Aufsichtsbehörde sollte weder in wesentlichem Maß Informationen enthalten, die nach der Einschätzung des Unternehmens für Zwecke der Aufsicht nicht relevant sind, noch sollten Informationen, die für die

- Aufsichtsbehörde in Bezug auf den ORSA von Interesse sind, zurückgehalten werden, nur weil die Geschäftsleitung diese Informationen im internen Bericht nicht oder nicht in dieser Granularität zu erhalten wünscht. Deshalb kann es angemessen sein, den internen Bericht nicht als ORSA Bericht zu verwenden.
- 68 Da der zugrunde liegende Sachverhalt, über den informiert wird, der Gleiche ist, dürfen sich die Aussagen in beiden Berichten inhaltlich nicht unterscheiden. Dies bedeutet auch, dass Wertungen und Einschätzungen für die aufsichtsrechtliche Berichterstattung nicht „entschärft“ werden dürfen.
- 69 Die BaFin gegebenenfalls interne Berichte als ORSA Berichte zurückweisen und einen eigenen ORSA Bericht verlangen, wenn die internen Berichte dem Informationsbedarf der Aufsichtsbehörde nicht angemessen Rechnung tragen. Das bedeutet nicht, dass der Bericht für die Aufsichtsbehörde völlig neu geschrieben werden muss. Vielmehr ist ggf. lediglich eine teilweise Ergänzung, Kürzung oder Streichung von Textpassagen des internen Berichts erforderlich.
- 70 Auch bei Durchführung eines nicht regelmäßigen ORSA ist innerhalb der allgemein geltenden Frist ein Bericht bei der Aufsichtsbehörde vorzulegen. In diesem ist insbesondere auch auf die Gründe für die wesentliche Änderung des Risikoprofils einzugehen sowie auf die Konsequenzen, die sich daraus für die Planung des Unternehmens ergeben.
- 71 Die Berichterstattung zum ORSA gegenüber der Aufsichtsbehörde muss auch auf die Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen und der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen eingehen. Neben der Darstellung der verwendeten Methoden (inklusive Stresstests und Szenarioanalysen) und der Ergebnisse der Beurteilung, ist dabei für die Zukunftsperspektive dazu Stellung zu nehmen, welche Entwicklungen das Unternehmen in seinem Umfeld (z. B. Kapitalmarkt, rechtliches Umfeld, soweit relevant Konjunktur etc.) erwartet und wie sich die eigenen Pläne und Vorhaben des Unternehmens auf die Entwicklung der Solvabilitätssituation und der versicherungstechnischen Rückstellungen auswirken.
- 72 Anders als bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs ist es erforderlich, die Zukunftsperspektive nicht en bloc sondern separat pro Jahr darzustellen. Die BaFin erwartet außerdem eine allgemeine qualitative Aussage darüber in welchem Umfang das Unternehmen mit möglichen Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von seinen Prognosen rechnet und wie stark die Abweichungen davon abhängen, dass bestimmte Annahmen sich als zutreffend erweisen.
- 73 In dem Bericht ist auch konkret darauf einzugehen, inwiefern das Unternehmen die aus dem ORSA gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse in sein Kapitalmanagement, seine geschäftliche Planung und die Entwicklung und Konzeption neuer Produkte einfließen lässt.
- 74 In Bezug auf die jederzeitige Einhaltung der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen sind Ausführungen zu den konkreten Risiken erforderlich, die mit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verbunden sind. Dabei ist auch auf die Datenleitlinie sowie das Thema Maßnahmen des Managements einzugehen.
- 75 Soweit mögliche Probleme identifiziert worden sind ist auch darauf einzugehen, welche Maßnahmen das Unternehmen gegebenenfalls ergreifen will, um eine

spätere Nichteinhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen oder der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen abzuwenden.

- 76 Die Berichterstattung zum ORSA gegenüber der Aufsichtsbehörde muss zumindest qualitativ darauf eingehen, inwieweit Abweichungen festgestellt worden sind, bei deren Berücksichtigung das SCR höher ausfallen würde. Dies gilt auch dann, wenn keine signifikante Abweichung des eigenen Risikoprofils identifiziert worden ist. Hinsichtlich der Teile des Risikoprofils, die den Annahmen entsprechen, die der SCR Berechnung zu Grunde liegen, sind Ausführungen zu machen, warum aus Sicht des Unternehmens die Annahmen auf sein Risikoprofil passen.
- 77 Es sind auch Ausführungen zu den für die Beurteilung verwendeten Methoden erforderlich und dazu, inwieweit unter Proportionalitätsgesichtspunkten von Vereinfachungen Gebrauch gemacht worden ist.
- 78 Sofern eine signifikante Abweichung festgestellt wurde, ist diese gegenüber der Aufsichtsbehörde zu quantifizieren. Dabei ist auf ihre Zusammensetzung aus Abweichungen bei einzelnen Teilen des eigenen Risikoprofils einzugehen und es sind Einschätzungen zur Auswirkung dieser einzelnen Teile für die Signifikanz aller Abweichungen insgesamt zu machen.
- 79 Wenn eine signifikante Abweichung verneint wird, weil das Unternehmen eine Gegenrechnung mit überschätzten Risiken vornimmt, ist auf diese Risiken näher einzugehen und das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Gegenrechnung darzulegen (Artikel 283 Absatz 7 der Delegierten Verordnung).
- 80 Da die Aufsichtsbehörde die Auffassung des Unternehmens möglicherweise nicht teilt, sind auch Ausführungen zu solchen zusätzlichen Risiken zu machen, denen das Unternehmen nach eigenen Feststellungen ausgesetzt ist, die es aber nicht als SCR relevant (siehe unter 109) einschätzt.
- 81 Sofern ein Unternehmen aufgrund einer signifikanten Abweichung bestimmte Maßnahmen zur Reduzierung der Abweichung plant, sollten diese gegenüber der Aufsichtsbehörde mit ihren potentiellen Auswirkungen angegeben werden.

VIII. Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs

1. Allgemeines

- 82 Die vorausschauende Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs erfordert eine unternehmenseigene Beurteilung des Bedarfs an Kapital und anderen Mitteln, die ein Unternehmen zur Absicherung der Risiken benötigt, denen es ausgesetzt ist. Da es gerade um die ureigene Beurteilung des Unternehmens geht, kann es naturgemäß keine aufsichtsrechtlichen Vorgaben oder Hilfestellungen dazu geben, wie diese Beurteilung im Einzelnen vorzunehmen ist.
- 83 Es ist möglich, die Standardformel als Basis für die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs heranzuziehen. In diesem Fall muss ein Unternehmen nachweisen können, dass diese für das Risikoprofil des Unternehmens geeignet ist.
- 84 Soweit ein Unternehmen die Standardformel als Grundlage verwendet, die Parameter aber angepasst an die unternehmensindividuellen Gegebenheiten verändert, sind die vorgenommenen Änderungen zu begründen.

2. Konkrete Anforderungen

- 85 Für die Beurteilung seines Gesamtsolvabilitätsbedarfs hat ein Unternehmen alle materiellen Risiken zu berücksichtigen, denen es mittel- und gegebenenfalls auch langfristig ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Risiken in der SCR Standardformel erfasst werden oder nicht. Es kommt auch nicht darauf an, ob diese Risiken quantifizierbar oder „nicht quantifizierbar“, d. h. nicht zuverlässig quantifizierbar, sind. Die EIOPA-Leitlinien nennen beispielhaft einige nicht in der Standardformel abgebildete Risiken, die unbedingt in die Überlegungen einzubeziehen sind. Dabei stellen die Beispiele keine abschließende Liste dar. Unternehmen, die einer Versicherungsgruppe angehören, müssen auch die Gruppenrisiken berücksichtigen, die Einfluss auf das Unternehmen haben können.
- 86 Zunächst sind grundsätzlich alle Risiken zu betrachten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte. Erst in einem zweiten Schritt ist dann zu entscheiden, welche Risiken materiell und deshalb genauer zu prüfen sind.
- 87 Es gibt bisher keine spezielle Definition des Begriffs „materielle Risiken“. Materialität wird lediglich an verschiedenen Stellen in anderem Zusammenhang definiert. Obwohl die Materialitätsgrenze unternehmensspezifisch festgelegt werden muss, bedeutet die fehlende Definition keineswegs, dass die Unternehmen bei der Auslegung, was grundsätzlich unter materiellen Risiken zu verstehen ist, frei sind. Insbesondere geht Materialität im Sinne des ORSA aufgrund der durchgängig vorausschauenden Betrachtung über Wesentlichkeit im Sinne der MaRisk (VA) hinaus
- 88 Für die Bewertung der Risiken im Rahmen der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs ist es nicht relevant, wie Risiken nach der Standardformel bewertet werden. Es sind die nach Einschätzung des Unternehmens „tatsächlichen“ Risiken zugrunde zu legen, die unter Umständen wesentlich höher sein können als nach der Standardformel angenommen.
- 89 Die vorausschauende Betrachtung erfasst grundsätzlich den normalen Planungshorizont eines Unternehmens, der in aller Regel bei drei bis fünf Jahren liegt. Dabei sind ggf. auch Risiken einzubeziehen und für den Planungshorizont „herunter zu brechen“, die sich erst auf längere Sicht erschließen. Für die Betrachtung der Gesamtsolvabilität ist eine Betrachtung für jedes einzelne Jahr auf das sich die vorausschauende Betrachtung bezieht, nicht zwingend erforderlich.
- 90 Wie granular die Berechnung der mehrjährigen Perspektive zu erfolgen hat, hängt davon ab, wie die Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs in der Einjahres-Perspektive erfolgt. Wird mit Risikomodulen der Standardformel oder eines internen Modells gearbeitet, ist eine Submodulebene ggf. auch für die mehrjährige Perspektive relevant.
- 91 Die Steuerung eines Unternehmens muss einen Gesamtsolvabilitätsbedarf, der als oberhalb der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen identifiziert wurde, berücksichtigen. Eine „Unterdeckung“ des Gesamtsolvabilitätsbedarfs hat zwar nicht die gleichen aufsichtsrechtlichen Konsequenzen wie eine Unterschreitung des SCR, insbesondere führt sie nicht zur Verpflichtung, einen Solvabilitätsplan zur Genehmigung vorlegen zu müssen. Sie kann aber ein Indiz dafür sein, dass die

Geschäftsprozesse des Unternehmens (Risiko- oder Kapitalmanagement) nicht ordnungsgemäß funktionieren oder das Management durch den Vorstand Defizite aufweist. Insofern ist eine Kapitalausstattung, die den ermittelten Gesamtsolvabilitätsbedarf nicht deckt, aufsichtsrechtlich in jedem Fall relevant.

- 92 Auch der sich aus einem internen Modell ergebende Gesamtsolvabilitätsbedarf muss immer gegenüber der Aufsichtsbehörde quantifiziert werden. Eine allgemeine Aussage, dass der Gesamtsolvabilitätsbedarf nicht wesentlich von den Berechnungen des SCR abweicht, ist nicht ausreichend.

3. Ansatz- und Bewertungsgrundsätze

- 93 Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass Unternehmen bei der Beurteilung ihres Gesamtsolvabilitätsbedarfs eine Marktwertsicht zugrunde legen.
- 94 Anders als bei der Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen und der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen ist es im Rahmen der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs jedoch möglich, andere Ansatz- und Bewertungsgrundsätze zu verwenden, als von Solvency II vorgegeben werden. Eine solche Vorgehensweise bedarf aber der Begründung und ist nur gerechtfertigt, wenn dies einer umsichtigen und vorsichtigen Führung des Geschäfts entspricht und die abweichenden Ansatz- und Bewertungsgrundsätze eine bessere Berücksichtigung des spezifischen Risikoprofils des Unternehmens, seiner Geschäftsstrategie und seiner intern gesetzten Risikotoleranzschwellen ermöglicht.
- 95 Mit Ansatz- und Bewertungsgrundsätzen sind die für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten geltenden Regelungen gemeint.
- 96 Unternehmen, die bei der Beurteilung ihres Gesamtsolvabilitätsbedarfs von den Solvency II Ansatz- und Bewertungsgrundsätzen abweichen, müssen den Effekt quantifizieren, den dies auf die Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs hat.
- 97 Unabhängig davon, ob zum Beispiel die Verwendung einer HGB-Basis für die Berechnung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gerechtfertigt werden kann oder nicht, ist ein Unternehmen ansonsten nicht daran gehindert, zentrale HGB-Steuerungsgrößen im operativen Geschäft weiterhin zu verwenden.

IX. Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen und der jederzeitigen Einhaltung der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen

1. Allgemeines

- 98 Unternehmen müssen dafür sorgen, dass sie ständig ihre Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) und ihre Mindestkapitalanforderung (MCR) mit anrechnungsfähigen Eigenmitteln bedecken können. Ob dies der Fall ist bzw. welche Maßnahmen notwendig sind damit dies der Fall ist, wird im Rahmen des ORSA beurteilt. Die jederzeitige Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen kann angesichts der der Schwankungen denen die gesetzlichen Kapitalanforderungen unter Solvency II nur sichergestellt werden indem eine

prospektive Sicht eingenommen wird. Die Kapitalanforderungen und die zur Verfügung stehenden Eigenmittel müssen daher unter Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung der versicherungstechnischen Rückstellungen für mehrere Jahre in die Zukunft projiziert werden. Dies bedeutet nicht, dass ein Unternehmen diesen zukünftigen Kapitalbedarf aktuell bereits vorhalten muss. Das Unternehmen muss vielmehr lediglich durch ausreichende Planung und rechtzeitige Umsetzung dieser Planung dafür sorgen, sein Risikoprofil zu senken oder zusätzliche anrechnungsfähige Eigenmittel bereitzustellen bevor es zu einer Nichtbedeckung des SCR oder des MCR kommt

- 99 Das Wissen um potentielle zukünftige Veränderungen der Kapitalanforderungen und ein gutes Kapitalmanagement sind sehr wichtig. Unter Solvency II gelten – wenn nicht gerade sehr selten anzunehmende außergewöhnliche widrige Umstände im Sinne des § 134 Abs. 4 VAG vorliegen - sehr kurze Fristen für eine Wiederherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen. Für die Wiederherstellung der Einhaltung des SCR stehen in der Regel ab Feststellung der Unterdeckung lediglich 6 Monate zur Verfügung. Die Aufsichtsbehörde kann diese Frist maximal um 3 Monate verlängern. Die Einhaltung des MCR muss innerhalb von 3 Monaten vom Zeitpunkt der Feststellung der Nichtbedeckung an wieder hergestellt werden; andernfalls ist zwingend die Geschäftsbetriebserlaubnis des betroffenen Unternehmens zu entziehen.
- 100 Unterschreitungen des MCR und wesentliche Unterschreitungen des SCR lösen zeitnahe Veröffentlichungspflichten (Aktualisierung des auf der Internetseite des Unternehmens zu veröffentlichenden Solvabilitäts- und Finanzberichts) aus. Außerdem müssen nicht nur tatsächliche Unterdeckungen des SCR oder des MCR der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitgeteilt werden, auch bereits innerhalb der nächsten drei Monate drohende Unterschreitungen der Kapitalanforderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. In diesen Fällen wird die Aufsichtsbehörde Auskunft über die Ursachen für die (drohende) Unterdeckung verlangen und aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegebenenfalls nicht auf das Verlangen zur Wiederherstellung der Einhaltung der Kapitalanforderungen beschränken. So könnten von der Aufsicht beispielsweise Verbesserungen des Risikomanagements, des Kapitalmanagement und bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gefordert werden. Darüber hinaus ist es der Aufsichtsbehörde aber auch möglich, die Qualifikation der für den Eintritt der Unterdeckung verantwortlichen Personen zu überprüfen und personelle Konsequenzen wegen mangelnder Qualifikation zu verlangen, wenn dies gerechtfertigt ist.
- 101 Sofern Unternehmen im Rahmen der Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen und der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen feststellen, dass sie die geltenden aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen voraussichtlich prospektiv nicht erfüllen werden, erwartet die BaFin von diesen Unternehmen umgehend entsprechende Maßnahmen einzuleiten, um ihre Solvenzsituation in dem erforderlichen Umfang zu verbessern.

2. Konkrete Anforderungen –Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen

- 102 Die Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen erfordert es, diese Anforderungen und die zu ihrer Bedeckung zur Verfügung stehenden Eigenmittel in die Zukunft zu projizieren. Nur

dies ermöglicht es zu erkennen wie sich Anforderungen und Eigenmittel wahrscheinlich künftig verändern. Dies ist die Voraussetzung um rechtzeitig planen zu können, wie diesen Entwicklungen gegebenenfalls zu begegnen ist. In Bezug auf die gesetzlichen Kapitalanforderungen sind dabei die Auswirkungen zu berücksichtigen, die sich aufgrund wesentlicher Änderungen des Risikoprofils ergeben können. In Bezug auf die Eigenmittel ist zu beachten wie deren Höhe und Qualität durch Rücknahmen, Rückzahlungen und Fälligkeitstermine beeinflusst wird. Wesentliche Änderungen des Risikoprofils können sich aus unternehmerischen Entscheidungen ergeben, aber auch aufgrund der Veränderungen externer Faktoren, die Einfluss auf Umfang oder Bewertung der Risiken des Unternehmens haben. Im Hinblick auf die Eigenmittel ist zu berücksichtigen, dass sich die Eigenmittelsituation in Stresssituationen ändern kann.

- 103 Die Zukunftsperspektive umfasst einen mehrjährigen Zeitraum der mindestens dem geschäftlichen Planungszeitraum entspricht. Es wird davon ausgegangen, dass dies in der Regel drei bis fünf Jahre sind.
- 104 Die Beurteilung erschöpft sich nicht in einem Vergleich der erwarteten Kapitalanforderungen mit den erwarteten Eigenmitteln für verschiedene zukünftige Zeiträume. Ein Unternehmen muss auch Überlegungen dazu anstellen, welche Maßnahmen es ergreifen will oder ggfs. ergreifen könnte um sich abzeichnende Bedeckungslücken zu schließen bzw. eine angemessene Bedeckungssituation sicherzustellen. Das schließt auch Notfallplanungen für Stresssituationen ein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es in Stresssituationen schwierig sein kann Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind die Eigenmittelsituation zu verbessern.
- 105 Anders als bei der Beurteilung ihres Gesamtsolvabilitätsbedarfs dürfen Unternehmen bei der Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen nicht von den Erfassungs- und Bewertungsgrundsätzen des Solvency II Regimes abweichen. Das SCR, das MCR und die Eigenmittel können daher nicht nach anderen Prinzipien berechnet werden, als nach der Solvency II Richtlinie vorgesehen. Das muss auch bei den Projektionen der Kapitalanforderungen und den ihnen gegenüberstehenden Eigenmitteln beachtet werden. Es wird auf jeden Fall erwartet, dass Unternehmen in für sie angemessenen Umfang und Häufigkeit Stresstests, inklusive Reverse-Stresstests, und Szenarioanalysen durchführen und deren Ergebnisse im Rahmen des ORSA berücksichtigen. Ansonsten bestehen keine konkreten Vorgaben darüber, wie die Zukunftsprognosen zu ermitteln sind.
- 106 In Bezug auf die Eigenmittel, die zur Bedeckung zukünftiger gesetzlicher Kapitalanforderungen zur Verfügung stehen, muss ein Unternehmen sich Gedanken über die Zusammensetzung aus Basiseigenmitteln und ergänzenden Eigenmitteln machen. Weiter ist die Anrechnungsfähigkeit der Eigenmittel zu berücksichtigen, wie sie sich aus den Qualitätsstufen ergibt, denen sie aufgrund ihrer relativen Qualität und Verlustabsorptionsfähigkeit zuzuordnen sind. Ein Unternehmen muss auch Überlegungen dazu anstellen, wie es ggfs. Eigenmittel von ausreichender Qualität innerhalb eines angemessenen Zeitraums aufnehmen kann. Wichtige Faktoren sind dabei etwa der Zugang des Unternehmens zum Kapitalmarkt, die Verfassung der Märkte, Abhängigkeiten von bestimmten Anlegern oder von anderen Gruppenunternehmen bei Gruppenzugehörigkeit oder ob eine Mehrzahl von Unternehmen etwa zur gleichen Zeit zusätzliche Eigenmittel aufnehmen will.

3. Konkrete Anforderungen - Einhaltung der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen

- 107 Damit eine Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgen kann, muss ein Unternehmen über Prozesse und Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verfügen.
- 108 In Bezug auf die Einhaltung der Anforderungen ist Input von der versicherungsmathematischen Funktion erforderlich. Dieser bezieht sich auf die Risiken, die sich aus Unsicherheiten bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen ergeben. Dieses Thema ist auch Gegenstand der jährlichen Berichterstattung der versicherungsmathematischen Funktion gegenüber dem Vorstand. Insofern muss die Konsistenz zwischen der Beurteilung der Risiken gegenüber dem Vorstand und innerhalb des ORSA gewahrt sein.

X. Beurteilung der Signifikanz der Abweichung des Risikoprofils von den der SCR-Berechnung zugrunde liegenden Annahmen

1. Allgemeines

- 109 Das SCR soll alle materiellen quantifizierbaren Risiken erfassen, denen ein Unternehmen ausgesetzt ist. Dies ist aber nicht immer der Fall. So kann die Standardformel als universell einsetzbare Berechnungsmethode nicht die individuelle Risikosituation eines jeden Unternehmens genau berücksichtigen. Ein internes Modell soll zwar das Risikoprofil eines Unternehmens oder einer Gruppe möglichst genau abbilden. Es kann diese Nähe zum Risikoprofil des Unternehmens oder der Gruppe aber unter Umständen verlieren, wenn es nicht rechtzeitig an die Veränderungen des Risikoprofils angepasst wird.
- 110 In gewissem Umfang kann es akzeptiert werden, wenn das SCR nicht alle materiellen quantifizierbaren Risiken eines Unternehmens oder einer Gruppe erfasst. Es würde aber eine Gefahr für die Belange der Versicherten darstellen, wenn das berechnete SCR unerkannt deutlich niedriger wäre als das SCR, das sich es bei einer korrekten Abbildung aller materiellen quantifizierbaren Risiken im SCR ergibt. Deshalb müssen Unternehmen im Rahmen des ORSA überprüfen, ob die SCR Berechnung ihr tatsächliches Risikoprofil ausreichend abbildet und ggfs. die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Berichterstattung über den ORSA darauf hinweisen, wenn ihr SCR in Anbetracht der Risiken, denen sie ausgesetzt sind, zu niedrig ist.
- 111 Bei der Beurteilung der Signifikanz (im Sinne der Wesentlichkeit) der Abweichung des Risikoprofils von den Annahmen, die der Berechnung des SCR zugrunde liegen, geht es in erster Linie darum, solche Abweichungen festzustellen, die zu einer Unterschätzung der Risiken des Unternehmens führen. Überschätzungen von Risiken sind zumindest aus aufsichtsrechtlicher Sicht kein Anlass zur Besorgnis und können von der Aufsichtsbehörde auch nur unter den Voraussetzungen von Artikel 283 Absatz 7 der Delegierten Verordnung mitunterschätzten Risiken gegen gerechnet werden.

- 112 Es kommt nicht darauf an, ob sich für einzelne Risiken eine Abweichung in der beschriebenen Größenordnung ergibt, sondern ob die Abweichungen der tatsächlichen Risiken von den berechneten Risiken insgesamt signifikant sind. Abweichungen können sich sowohl ergeben, weil in der Berechnung des SCR berücksichtigte Risiken unterbewertet werden als auch weil zusätzliche materielle quantifizierbare Risiken des Unternehmens in der SCR Berechnung überhaupt nicht berücksichtigt werden.
- 113 Um zu beurteilen, wann eine Abweichung spätestens als signifikant zu betrachten ist, können sich die Unternehmen an den Schwellenwerten orientieren, die die Delegierte Verordnung in Artikel 279 für Kapitalaufschläge vorsieht. Dort gelten Abweichungen von 10% als in der Regel signifikant und Abweichungen von 15% als unwiderlegbar signifikant.
- 114 Als Hilfsmittel beim Vergleich des eigenen Risikoprofils mit den Annahmen, die der SCR Berechnung nach der Standardformel zugrunde liegen, hat EIOPA ein Dokument zu den zugrunde liegenden Annahmen veröffentlicht. Die Ausführungen werden ggfs. nach dem Start von Solvency II weiter ergänzt und überarbeitet. Wegen der Wichtigkeit dieses Dokuments für die Durchführung des ORSA hat die BaFin eine deutsche Übersetzung dieses Papiers veranlasst.
- 115 Sofern Unternehmen im Rahmen der Beurteilung eine signifikante Abweichung ihres Risikoprofils feststellen, hat das jeweilige Unternehmen zu entscheiden, wie es mit diesem Umstand umgehen will. Die Erläuterungen zu den EIOPA-Leitlinien nennen hier mögliche Reaktionen.
- 116 Die Feststellung einer signifikanten Abweichung des Risikoprofils führt nicht automatisch zu einer Erhöhung des SCR. Für die Aufsichtsbehörde ist eine vom Unternehmen identifizierte signifikante Abweichung aber Anlass zu prüfen, ob das Unternehmen unternehmensspezifische Parameter verwenden sollte, ein (partielles) internes Modell benötigt oder ob die Voraussetzungen für einen Kapitalaufschlag gegeben sind. Mit solchen Maßnahmen wird erforderlichenfalls sichergestellt, dass alle Risiken, die mit Kapital zu bedeckt werden sollen, auch tatsächlich mit dem SCR erfasst werden.
- 117 Solche potentiellen aufsichtlichen Maßnahmen kann ein Unternehmen vermeiden, indem es sein Risikoprofil so verändert, dass eine Abweichung von den der SCR Berechnung zugrunde liegenden Annahmen beseitigt oder auf ein Maß reduziert wird, das nicht mehr signifikant ist. Eine Verpflichtung sein Risikoprofil an die der SCR Berechnung zugrunde liegenden Annahmen anzupassen, besteht für ein Unternehmen aber nicht. Gegebenenfalls ist es für ein Unternehmen auch möglich, die in Artikel 283 Absatz 7 der Delegierten Verordnung genannten Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Abweichungen zu Lasten des Unternehmens nachzuweisen. Aufgrund der „Verrechnung“ von Abweichungen, bei denen die Risiken unterschätzt, und Abweichungen, bei denen Risiken überschätzt werden, liegt dann keine signifikante Abweichung mehr vor.

2. Konkrete Anforderungen

- 118 Die Beurteilung der Signifikanz der Abweichung des Risikoprofils von den Annahmen, die der Berechnung des SCR zugrunde liegen, erfordert zumindest eine qualitative Auseinandersetzung mit dem Umfang, mit dem das Risikoprofil des Unternehmens von den der Berechnung des SCR zugrunde liegenden

Annahmen abweicht. Die Unternehmen müssen zunächst die Annahmen überprüfen, die im EIOPA Dokument „Underlying Assumptions“ (siehe unter 111) dargestellt sind. Da die dort aufgeführten Annahmen nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben, enthebt das Dokument Unternehmen nicht davon, kritisch zu prüfen, ob die Berechnung des SCR nach der Standardformel in weiteren Teilbereichen das eigene Risiko nicht ausreichend widerspiegelt.

- 119 Eine Quantifizierung der Gesamtabweichung ist nur erforderlich, wenn eine qualitative Beurteilung ergibt, dass die Abweichung signifikant sein könnte. Die Quantifizierung hat das Ziel zu ermitteln, wie sich das SCR verändern würde, wenn die zusätzlichen oder höheren Risiken des Unternehmens im SCR berücksichtigt würden.
- 120 Führt die qualitative Beurteilung zu dem Ergebnis, dass die Abweichung des Risikoprofils insgesamt als nicht signifikant eingeschätzt wird, ist diese Einschätzung zu begründen.
- 121 Wird bei einer Quantifizierung der Abweichung des Risikoprofils festgestellt, dass bei Berücksichtigung der zusätzlichen oder höheren Risiken des Unternehmens im SCR dieses um mindestens 10% aber nicht um 15% oder höher ausfallen würde, müsste ein Unternehmen die Vermutung widerlegen, wonach dies eine signifikante Abweichung darstellt, wenn es sich auf eine fehlende Signifikanz der Abweichung berufen will.
- 122 Sofern die in Artikel 283 Absatz 7 der Delegierten Verordnung genannten Voraussetzungen vorliegen, kann ein Unternehmen bei der Beurteilung der Signifikanz der Abweichung seines Risikoprofils abweichungsmindernd berücksichtigen, dass seine Risiken zum Teil tatsächlich niedriger sind als aufgrund in den der SCR Berechnung zugrunde liegenden Annahmen unterstellt. Die Überschätzung der Risiken und das Vorliegen der Voraussetzungen für eine „Verrechnung“ bedürfen aber einer Begründung gegenüber der Aufsichtsbehörde.
- 123 Für die Benutzer der Standardformel geht es bei der Beurteilung der Signifikanz der Abweichung des Risikoprofils von den der SCR Berechnung zugrunde liegenden Annahmen darum, die Angemessenheit der Standardformel, inklusive der etwaigen Anwendung von Vereinfachungen, speziell für das eigene Unternehmen zu prüfen. Dazu muss das Risikoprofil des Unternehmens analysiert und die Gründe untersucht werden, die für und oder gegen die Angemessenheit der Standardformel zur Abbildung des Risikoprofils sprechen. Das in diesem Zusammenhang erforderliche Ranking der Risiken hat Einfluss auf den erwarteten Analyseaufwand.
- 124 Für die Beurteilung, ob die Verwendung der Standardformel für das Unternehmen angemessen ist, spielt auch eine Rolle, ob die Standardformel für das Unternehmen ausreichend auf Änderungen seines Risikoprofils reagiert. Als weiterer Indikator für die Angemessenheit muss analysiert werden, inwieweit die Ergebnisse der Standardformel tatsächlich in den Entscheidungsprozess einfließen. Sind die Ergebnisse der Standardformel zur Steuerung des Unternehmens nach dessen Auffassung nicht geeignet, kann dies ein Indiz dafür sein, dass die Standardformel für das Risikoprofil des Unternehmens nicht passt.
- 125 Letztlich muss das Unternehmen zu einem begründeten Urteil kommen, ob die Verwendung der Standardformel für das Unternehmen angemessen ist oder seine Risiken durch die Standardformel wesentlich über- oder unterschätzt werden.

XI. Gruppenaspekte

126 Die Anforderungen auf Ebene der einzelnen Unternehmen gelten grundsätzlich analog auf Gruppenebene.

1. Umfang

- 127 Der Gruppen ORSA muss alle Unternehmen einschließen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind. Das gilt auch, wenn die betreffenden Unternehmen auf individueller Ebene nicht zur Durchführung eines ORSA verpflichtet sind. Einzuschließen sind Erst- und Rückversicherungsunternehmen sowie regulierte oder nicht regulierte sonstige Unternehmen unabhängig davon, ob sich ihr Sitzland innerhalb oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums befindet.
- 128 Die Beurteilung der Risiken, denen die Gruppe durch Geschäft aus Drittländern ausgesetzt ist, hat das auf Gruppenebene zuständige Unternehmen konsistent zur Beurteilung von Risiken, die aus Geschäft innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes erwachsen, vorzunehmen. Ähnliche Risiken sind aus wirtschaftlicher Sicht danach homogen zu bewerten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Solvabilitätsvorschriften des Drittlandes als äquivalent einzustufen sind oder nicht.
- 129 Außerdem ist der Transferierbarkeit und Fungibilität von Kapital besondere Aufmerksamkeit zu widmen und es ist gegebenenfalls ausdrücklich anzugeben, welche spezifischen Regelungen eines Drittlandes die volle Transferierbarkeit und Fungibilität der Eigenmittel eines Tochterunternehmens beeinträchtigen können.
- 130 Auch sonstige wesentliche Informationen, die Drittlandunternehmen betreffen, sind gesondert und angemessen darzustellen.
- 131 Gruppenspezifische Risiken sind ebenso wie die Interdependenzen innerhalb der Gruppe auf ihren Einfluss und ihren Einfluss auf den Gesamtsolvabilitätsbedarf zu untersuchen. Dabei sind die Besonderheiten der Gruppe zu berücksichtigen und es darf nicht vergessen werden, dass gruppenspezifische Risiken auf Gruppenebene deutlicher in Erscheinung treten können als auf Einzelunternehmensebene. Wechselbeziehungen zwischen den Risiken des beteiligten Erst- oder Rückversicherungsunternehmens bzw. der beteiligten Versicherungs-Holdinggesellschaft und denen der einzelnen Unternehmen sind zu beschreiben.
- 132 Zu berücksichtigende gruppenspezifische Risiken sind insbesondere das Ansteckungsrisiko, operationelle und sonstige Risiken, die aus der Komplexität der Gruppenstruktur entstehen, Risiken aus gruppeninternen Transaktionen sowie Risikokonzentrationen.
- 133 Als eine gruppenspezifische Komponente ist auf Gruppenebene eine Analyse der Angemessenheit der auf Gruppenebene angenommenen Diversifikationseffekte bezogen auf das Risikoprofil und den Gesamtsolvabilitätsbedarf der Gruppe vorzunehmen.
- 134 Versicherungsgruppen müssen ebenfalls unter Einbeziehung aller Versicherungsunternehmen der Gruppe im In- und Ausland eine Beurteilung der

jederzeitigen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen und der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen vornehmen. In Bezug auf die Betrachtung der Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen bezieht sich die Beurteilung allerdings nur auf das SCR, da auf Gruppenebene kein MCR gilt. Die Anforderungen für einzelne Versicherungsunternehmen gelten für Versicherungsgruppen analog.

- 135 Soweit Versicherungsunternehmen in Drittländern einzubeziehen sind, muss eine Versicherungsgruppe ggfs. Annahmen dazu treffen, ob das in diesem Drittland angewandte Solvabilitätssystem für Versicherungsunternehmen mit Sitz in diesem Drittland voraussichtlich als vorläufig äquivalent von der Kommission oder EIOPA-Mitgliedern anerkannt wird. Eine entsprechende Annahme setzt unter anderen voraus, dass die in Artikel 172 Absatz 4 bzw. Artikel 227 Absatz 3 der Solvency II-Richtlinie genannten Kriterien betreffend das Aufsichtssystem in dem Drittland mit positivem Ergebnis von der Versicherungsgruppe geprüft worden sind.
- 136 In Bezug auf die Dokumentation der ORSA Durchführung müssen die Aufzeichnungen festhalten, wie mit einzelnen Faktoren umgegangen worden ist, die auf Gruppenebene relevant sind.
- 137 Für die Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde erwartet die BaFin, dass im ORSA Bericht insbesondere auch auf die Herkunft der Eigenmittel innerhalb der Gruppe sowie auf Umstände eingegangen wird, die der Verfügbarkeit, Transferierbarkeit oder Fungibilität dieser Eigenmittel entgegenstehen.
- 138 Auf Gruppenebene ist es ebenfalls erforderlich, eine Beurteilung der Signifikanz der Abweichung des Risikoprofils von den Annahmen vorzunehmen, die der Berechnung des SCR zugrunde liegen. Dabei sind auch die Risiken von Unternehmen in Drittländern mit zu berücksichtigen, unabhängig davon ob sie ihren Sitz in Drittländern haben, deren Aufsichtssysteme (vorläufig) als äquivalent eingestuft worden sind oder nicht. Die Anforderungen für einzelne Versicherungsunternehmen gelten für Versicherungsgruppen analog.
- 139 In Bezug auf die Dokumentation der ORSA Durchführung ist insbesondere festzuhalten, welche Unternehmen im Einzelnen für welche wesentlichen Abweichungen verantwortlich sind und wie auf Gruppenebene auf diese Abweichungen reagiert wird.
- 140 Für die Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde erwartet die BaFin, dass aus dem ORSA Bericht im Falle der Feststellung signifikanten Abweichungen des Risikoprofils der Gruppe insbesondere hervorgeht, welchen Unternehmen ein maßgeblicher Anteil an der Signifikanz der Abweichung zuzuordnen ist.

2. Einziger ORSA Bericht

- 141 Ein einziger ORSA Bericht stellt ein Dokument dar, mit dem die Berichterstattung zum ORSA auf Gruppenebene und die Berichterstattung über die jeweiligen ORSA von (nicht notwendig allen) gruppenangehörigen Versicherungsunternehmen für die Zwecke der Berichterstattung gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden zusammengefasst wird. Dieses Gesamtdokument ist dem Gruppenaufseher und den jeweils betroffenen zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden zeitgleich vorzulegen.

- 142 Voraussetzung dafür, dass eine Gruppe zukünftig einen einzigen ORSA Bericht abgeben darf, ist eine Genehmigung durch den Gruppenaufseher. Dieser beteiligt die übrigen betroffenen Aufseher, bevor er eine Entscheidung trifft.

3. Sprachenregelung

- 143 Grundsätzlich sind Berichte an die Gruppenaufsichtsbehörde in der oder einer der offiziellen Sprachen des Mitgliedstaats der Gruppenaufsichtsbehörde einzureichen. Für Versicherungsgruppen, für die die BaFin der zuständige Gruppenaufseher ist, wäre der Bericht also auf Deutsch abzufassen.